

Änderung der Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZ)

Das Zweigkomitee von *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.* hat am **04.09.2024** auf Grundlage von § 3 Abs. 1, 3 StRG folgende Änderung der Richtlinie Ehrenamtliche Mitarbeit in der Religionsgemeinschaft (RLEMJZ) in der Fassung vom 31.03.2022 beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Ehrenamtliche Mitarbeit im Rahmen der Versammlungstätigkeit. (1) Insbesondere die in § 3 Abs. 1 und 3 VersO genannten geistlichen Ämter der Religionsgemeinschaft „Ältester“ und „Dienstamtgehilfe“ sind Ehrenämter der Religionsgemeinschaft. Diese Amtsinhaber sind insbesondere für die störungsfreie Durchführung gottesdienstlicher Zusammenkünfte verantwortlich. Ebenso obliegt ihnen die seelsorgerische Fürsorge und der Schutz der Angehörigen der Versammlung.

(2) Über die Möglichkeit anderweitiger Mitarbeit im Rahmen der Aufgaben und Tätigkeit der Versammlung entscheidet die zuständige Ältestenschaft nach Maßgabe religionsrechtlicher Vorgaben.

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Anderweitige ehrenamtliche Mitarbeit. Ehrenamtliche Mitarbeit, die nicht Versammlungstätigkeit ist, erfordert die Annahme einer Bewerbung durch das Zweigbüro (§ 6 StRG).

3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Mitgliedschaft im Orden. Allein durch ehrenamtliche Mitarbeit wird eine Mitgliedschaft im *Weltweiten Orden der Sondervollzeitdiener der Zeugen Jehovas* nicht begründet. Ehrenamtliche Mitarbeit wird durch diese Mitgliedschaft aber auch nicht ausgeschlossen. Regelungen über die Mitgliedschaft in vorgenannter Gemeinschaft werden in dieser Richtlinie nicht getroffen.

Einzelvertretungsberechtigung bei Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei Erbscheinsanträgen

Der Vorstand von *Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.* hat am **19.07.2024** auf Grundlage von § 4 Abs. 3 StRG beschlossen, dass bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bei Erbscheinsanträgen jedes Vorstandsmitglied die Religionsgemeinschaft allein vertreten kann.

Zur einzelvertretungsberechtigten Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei Erbscheinsanträgen sind damit befugt:

Christian Karl Busching, geb. am 03.10.1960,

Thomas Fiala, geb. am 22.12.1969,

Carsten Hinte, geb. am 11.12.1967,

Georg Arne Kammerlander, geb. am 19.10.1965,

Steffen Günther Kreier, geb. am 25.04.1977,

Soeren Holger Nicolas Kurth, geb. am 19.09.1977,

Benjamin Menne, geb. am 09.04.1960,

Hans-Joachim Rehwald, geb. am 27.01.1949,

Joachim Szewczyk, geb. am 15.12.1969,

Klaus Ullmann, geb. am 14.10.1958.

Gründung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Gründungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.08.2024: Meppen-Rumänisch,

zum 01.09.2024: Essen-Russisch-Nord, Sangerhausen-Ukrainisch,

zum 01.10.2024: Bremen-Russisch-West.

Namensänderung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Namensänderungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.09.2024: Brühl-Ost in Brühl, Erlangen-West in Erlangen, Essen-Russisch in Essen-Russisch-Süd, Remscheid-Polnisch in Solingen-Polnisch.

Zusammenlegung von Versammlungen

Das Zweigkomitee hat die im Folgenden aufgelisteten Zusammenlegungen von Versammlungen beschlossen (§ 3 Abs. 3 S. 1 StRG):

zum 01.08.2024: Duisburg-Neudorf und Krefeld-Uerdingen zu Krefeld-Uerdingen, Wilhelmshaven-Nord und Wilhelmshaven-Süd zu Wilhelmshaven-Süd,

zum 01.09.2024: Berlin-Steglitz-West und Berlin-Steglitz-Ost zu Berlin-Steglitz, Stahnsdorf und Berlin-Zehlendorf-West zu Berlin-Zehlendorf-West, Delitzsch und Bitterfeld zu Bitterfeld, Bielefeld-Französisch und Dortmund-Französisch zu Dortmund-Französisch, Neunkirchen-Ost und Friedrichsthal zu Friedrichsthal, Hagen-Nordost und Hagen-Ost zu Hagen-Ost, Kassel-Polnisch-Süd und Kassel-Polnisch-Nord zu Kassel-Polnisch, Krefeld-Griechisch und Krefeld-Süd zu Krefeld-Süd,

zum 01.10.2024: Eitorf und Altenkirchen zu Altenkirchen, Bad Aibling-Rumänisch und Brannenburger-Nord zu Brannenburger-Nord, Ettlingen-West und Ettlingen-Ost zu Ettlingen-Ost, Dortmund-Tamil und Dortmund-Süd zu Dortmund-Süd, Glauchau-Ost und Gersdorf zu Gersdorf.

Damit ungültig gewordene Siegel wurden vom Zweigkomitee eingezogen (§ 11 S. 2 SiegelO).